

Dezernat II

Der Senator für Inneres
KOMMUNALAUF SICHT
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

ab 19.11.15 Me

Dezernat II
Stadtrat Teiser

Stadthaus 1, 1.OG, Zi. 128
Tel.: (0471) 590 - 2312
Fax: (0471) 590 - 2432
E-Mail: Buergermeister
@magistrat.bremerhaven.de
Aktenzeichen: II
Datum: 18.11.2015

Verlängerung der Lebensarbeitszeit von PolizeivollzugsbeamtInnen Unterschiedliche Rechtsauffassungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 i. V. mit § 108 Abs. 3 BremBG kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten um bis zu fünf Jahren hinausgeschoben werden, wenn **dienstliche Interessen** nicht entgegenstehen.

Verkürzt vertritt das Personalamt der Stadt Bremerhaven die Auffassung, dass - ohne eine Darlegung von konkreten dienstlichen Gründen, die in der betroffenen Person liegen - das Vorbringen entgegenstehender allgemeiner dienstlicher Gründe für eine Ablehnung der Verlängerung der Lebensarbeitszeit nicht ausreicht (ein Schreiben des Personalamtes vom 25.11.2014 in der Sache ist beigelegt).

Nun droht der Stadt Bremerhaven im laufenden Haushaltsjahr 2015 ein Defizit in Höhe von 447.000 € bei der Personalkostenabrechnung mit dem Senator für Inneres und der Abrechnung des Kapitels 6110 „Vollzugspolizei“ zum Haushaltsabschluss 2015 der Stadt Bremerhaven.

Um dieses Defizit abzuwenden oder zu verringern, habe ich dem Magistrat empfohlen, ab sofort bis zur endgültigen Feststellung einer verbindlichen Zielzahl und deren Erreichung (100%ige Kostenerstattung durch Bremen) keine Anträge auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit von Polizeivollzugsbeamten/Innen gemäß § 35 des Bremischen Beamtengesetzes (§35 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 i. V. mit § 108 Abs. 3 BremBG) zu genehmigen.

Die Zielzahl wird derzeit um 20 Stellen überschritten.

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

Abweichend von der Auffassung des Personalamtes der Stadt Bremerhaven bin ich der Meinung, dass als entgegenstehendes dienstliches Interesse anzuerkennen ist, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Unterfinanzierung für den städtischen Haushalt droht und diese durch das Erreichen der Zielzahl und somit auch durch die Negation von Anträgen auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit abgewendet werden kann.

Bitte teilen Sie mir Ihre Rechtsauffassung zu der Thematik mit.

Eine Nachsuche im Internet ergab hierzu einige (nicht abschließend) Fundstellen, die meine Auffassung teilen:

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.09.2004, 2 B 11470/04.OVG

VG Frankfurt 9. Kammer | 9 L 930/15.F *Beschluss* | Aufschub des Ruhestandseintritts | § 34 Abs. 1 S 1 BG HE 2013

VGH Baden-Württemberg, 15.01.2013 - 4 S 1519/12

VG Neustadt, 12.02.2014 - 1 K 962/13.NW

Mit freundlichen Grüßen



Teiser
Stadtrat

Anlage

Ø 20/0

Amt 90

**Verlängerung der Lebensarbeitszeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten
Ihr Schreiben vom 05.08.2014**

Mit Schreiben vom 05.08.2014 haben Sie im Rahmen von Einzelfallprüfungen (zu den Anträgen der Polizeibeamten [REDACTED] und [REDACTED]) die generelle Frage gestellt, ob Anträge auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei Polizeivollzugsbeamten grundsätzlich abgelehnt werden dürfen und nur in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung sozialer Erwägungen eine Genehmigung erfolgen darf. Hintergrund seien erforderliche strukturell wirkende Kompensationsmaßnahmen, um die bei der Ortpolizeibehörde aktuell bestehende Zielzahlüberschreitung abzubauen. Des Weiteren könne damit eine besser zu planende Personalentwicklung erreicht werden.

Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 108 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten um bis zu fünf Jahre hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei muss entsprechend der Gesetzesbegründung das Hinausschieben nicht im dienstlichen Interesse liegen, dienstliche Interessen dürfen lediglich nicht entgegenstehen. D. h., die persönlichen Interessen der Antragsteller werden in den Vordergrund gestellt. Andernfalls liefe die Vorschrift weitgehend ins Leere; das gesetzgeberische Ziel der Flexibilisierung des Ruhestandseintritts auch nach der Vorstellung der Beamten würde unterlaufen. Den Antragstellern ist entsprechend der Gesetzesbegründung grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Hinausschieben des Ruhestands bis zu einem Jahr einzuräumen, sofern keine dringenden dienstlichen Interessen entgegenstehen. Damit soll die Regelung den Veränderungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen Rechnung tragen.

Eine grundsätzliche Ablehnung von Anträgen auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit steht dieser Gesetzesbegründung entgegen und wird auch von der Rechtsprechung abgelehnt. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Entscheidung des OVG NRW vom 06.06.2012 – 6 B 522/12) kommen als Ablehnungsgründe grundsätzlich nicht solche Gegebenheiten in Betracht, die mit dem Hinausschieben des Ruhestands stets oder regelmäßig verbunden sind. Ohne Darlegung von konkreten Problemen im Hinblick auf die sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung genügt für die Annahme entgegenstehender dienstlicher Gründe daher nicht

- der Umstand, dass durch das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand des Antragstellers eine sonst zur Verfügung stehende Beförderungsmöglichkeit blockiert wird,
- die Verzögerungen der beruflichen Weiterentwicklung eines potentiell Nachrückenden,
- die mit der Zurruesetzung bewirkte Verbesserung der Altersstruktur der Behörde oder
- die Verringerung einer „Nachersatzquote“.

Die Kompensation der aktuellen Zielzahlüberschreitung stellt daher – insbesondere solange ein Ausgleich auch durch andere Maßnahmen erreicht werden kann – keinen entgegenstehenden dienstlichen Grund, geschweige denn einen entgegenstehenden drin-

genden dienstlichen Grund, dar. Die Genehmigung einer einjährigen Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird nach alledem künftig regelmäßig zu erfolgen haben. Weiterhin sehen wir unter Berücksichtigung der Vielzahl der aktuell vorliegenden Versetzungsanträge grundsätzlich keine Möglichkeit, eine über ein Jahr hinausgehende Antragstellung grundsätzlich abzulehnen.

Es bleibt grundsätzlich festzustellen, dass - ohne eine Darlegung von konkreten dienstlichen Gründen, die in der betroffenen Person liegen - das Vorbringen entgegenstehender allgemeiner dienstlicher Gründe für eine Ablehnung der Verlängerung der Lebensarbeitszeit nicht ausreicht.

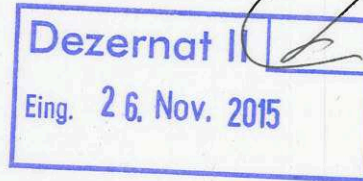
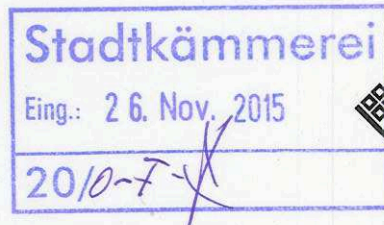
Im Auftrag

2. Zum Vorgang

Der Senator für Inneres

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Dezernat II
Herrn Stadtrat Teiser o.V.i.A.
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



2010 z.k
u. R.
Fröse

Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt Bianca Schulz

Zimmer 65

Tel.: +49 421 361 9027

Fax: +49 421 496 9027

E-mail:
Bianca.Schulz@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
18.11.2015 Az.: II

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
11-2

Bremen, 24. November 2015


Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag hier: Ihr Schreiben vom 18. November 2015


Sehr geehrter Herr Stadtrat Teiser,


auf meine Anfrage bei der Senatorin für Finanzen im September 2013 zu § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Bremisches Beamtengesetz: Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag der Beamtin oder des Beamten -Beispiele für entgegenstehende dienstliche Interessen- hatte mir die Senatorin für Finanzen seinerzeit den nachfolgenden Ausschnitt aus der Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen (BremBNeuG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl.2010 S. 17) übersandt:

„Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erlaubt das Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag der Beamtin oder des Beamten. Das Hinausschieben muss hier nicht im dienstlichen Interesse liegen; dienstliche Interessen dürfen lediglich nicht entgegenstehen, d.h. persönliche Interessen werden in den Vordergrund gestellt. Entgegenstehende dienstliche Interessen können grundsätzlich auch in der Personalplanung und -wirtschaft liegen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die mit der Neuregelung beabsichtigte Flexibilisierung des Hinausschiebens der Altersgrenze für die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht dadurch unterlaufen werden, dass jedwede Maßnahmen der Personalplanung und -wirtschaft geeignet sind, Anträge abzulehnen. Diesen Maßnahmen muss daher ein entsprechendes Gewicht zukommen, damit die dienstlichen Interessen durchschlagen.“

Dienstliche Interessen stehen dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand weiter entgegen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Minderleistungen erbringt oder überproportionale Krankheitsausfälle aufzuweisen hat oder voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die beantragte zusätzliche Dienstzeit abzuleisten. Im letzteren Fall kann ggf. ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewählt werden.“

 Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof

 Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

Bremer Landesbank
IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank
IBAN DE32 2900 0000 0029 0015 65 BIC MARKDEF1290
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22

Nach Ziffer 2.2.3 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2014 waren Anträge auf freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit in Bezug auf ihre Wirkung auf den Personalhaushalt hin zu überprüfen. In den einzelnen Produktgruppen musste vor einer Zustimmung sichergestellt sein, dass durch die Verschiebung des Zeitpunkts des Ausscheidens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Beschäftigungszielzahlen während des gesamten Zeitraums der Maßnahme nicht überschritten werden. Bei schon bestehender Zielzahlüberschreitung einer Produktgruppe waren Anträge auf Lebensarbeitszeitverlängerung abzulehnen.

Eine weitere diesbezügliche Nachfrage an die Senatorin für Finanzen im Mai 2014, wie mit Anträgen auf Hinausschieben der Altersgrenze in Bereichen mit Zielzahlüberschreitung umgegangen werden soll, teilte die Senatorin für Finanzen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2014 mit, dass in solchen Fällen von einer Bewilligung der Anträge abzusehen ist, um eine Verletzung des Haushaltsrechts zu vermeiden.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2015 sind in Ziffer 2.2.3 identisch, d.h., dass bei schon bestehender Zielzahlüberschreitung einer Produktgruppe Anträge auf Lebensarbeitszeitverlängerung abzulehnen sind.

Inwieweit der haushaltsrechtliche Aspekt einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhält, kann von hier nicht abgeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Odenkirchen